

Prof. Dr. Ortwin Wingert  
Vizepräsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich  
A-4010 Linz, Steingasse 14  
Telefon 0 73 2/76 09, DW 2112, 2113

BUNDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH  
BD KULTUR UND ANGELEGENHEITEN

Eing.: 10. APR. 1995

Z.N. 12.663/30 -

Bg.: *g*

STÄNDIGER GESETZENTWURF  
Zl. 38 -GE/19 P5  
Datum: 24. APR. 1995  
Verteilt: *26.4.95 U*

**Stellungnahme zum Entwurf der Schulzeitgesetz-Novelle  
(BMUK Zl. 12.663/3-II/2/95)**

Ich möchte ganz bewußt nicht den üblichen Weg der Stellungnahme (Paragraph nach Paragraph) wählen, sondern grundsätzlicher ansetzen. Die betroffenen Eltern, Schüler und Lehrer haben ihre Bedürfnisse in verschiedenen empirischen Untersuchungen (auch im Auftrag des BMUK) geäußert. Diesen Ergebnissen folgend möchte ich drei Gesichtspunkte bei der Novellierung des Schulzeitgesetzes formulieren:

1. Dem Prinzip der Flexibilität der Planung von Arbeits- und Freizeit folgend soll das Kollegium des jeweiligen Landesschulrates den Schulen einen (mehrjährigen) Schulzeitplan vorschlagen, der eine Lösung des Problems von Schultagen, die zwischen unterrichtsfreie Tage fallen, miteinschließt. Gleichzeitig können die schulparterschaftlichen Gremien in diesem Zusammenhang auch beschließen, wie sie unterrichtsfreie Tage an Halbtagen oder zu bestimmenden Tagen wie Osterdienstag oder Festtag des Landespatrons einbringen. Diese Möglichkeit des Zeitausgleichs müßte erstens von der Schulbehörde ausreichend kontrolliert und zweitens in einem bestimmten vorgegebenen Gesamtstundenausmaß (Jahreswochenstunden) erfolgen. Eine solche Regelung gibt es bereits an den berufsbildenden Pflichtschulen (1260 WE pro Jahr). Wenn der Unterrichtsentfall mehr als 10 % der für das Schuljahr vorgeschriebenen Einheiten ausmacht, ist dieser jeweils einzubringen.
2. Damit würde es notwendig sein, den § 2 Abs. 4 und 5 insoferne zu verändern, als die Freigabe von sog. "Zwickeltagen" nicht nur den schulparterschaftlichen Gremien vorbehalten bleibt, sondern auch dem Kollegium des Landes-(Stadt-)schulrates. Darüberhinaus müßte im § 8 Abs. 5 die Grundsatzbestimmung so gefaßt werden, daß die Landesausführungsgesetze die vorher definierte Flexibilität ermöglichen.
3. In der Befolgung dieser beiden Prinzipien (Flexibilisierung bei der Erstellung eines Schulzeitplanes und Einbindung der schulparterschaftlichen Gremien) muß sich die Form des Schulzeitgesetzes dadurch ändern, daß einerseits den Schülern eine Mindestunterrichtszeit zugesichert wird und daß die betroffenen Schulparter jeweils vor Ort innerhalb eines mehrjährigen landeseinheitlichen Vorschlages mit fixen und variablen Vorgaben ihre unterrichtsfreien Schultage planen können.

Damit würde eine neue Qualität der Gestaltung des Schulalltages gesetzlich verankert werden können.